

ENTLANG DER FELDWEGE NR. 126 U. 127 SOWIE
DES FLURSTÜCKES NR. 56 IN FLUR 3 EINFRIEDIGUNGEN
DER GRUNDSTÜCKE NUR DURCH HECKENBEWUCHS ZULÄSSIG.

Maßstab 1:1000
Flur 2



FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZEN
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ART U. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

SW	WOCHENENDHAUSGEBIET
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL 0,2, HÖCHSTENS 80,0m ²
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
O	OFFENE BAUWEISE

- Wochenendhäuser**
Gebäudehöhe: Höchstens 3,00 m Traufe bergseitig
Dachfarbe: dunkel, nicht zementgrau
- Garagen:**
Zulässig nur für den Eigenbedarf
Bebaute Fläche: Höchstens 25,00 qm
Gebäudehöhe: Höchstens 2,50 m Traufhöhe
Dachfarbe: wie Wochenendhäuser

- Sanitäre Einrichtungen**
Aborte sind freistehend nicht zulässig; sie sind innerhalb der Wochenendhäuser zu errichten.
Fäkalien und häusliche Abwasser sind in einer wasserdichten Grube aufzunehmen.

- Versorgungsanlagen**
Eine öffentliche Be- und Entwässerung sowie Elektrifizierung findet nicht statt.

- Einfriedigungen**
Höhe: Höchstens 1,50 m
Mauerwerk jeglicher Art ist nicht zulässig.

- Bepflanzung**
Die Einfriedigungen sind mit Sträuchern und Gruppen höher wachsender einheimischer Bäume abzupflanzen.

- Baugrundstücke**
Mindestgröße: 500 qm

- HINWEIS:**
- Feuerschutz**
Auf jedem Wochenendgrundstück ist eine Brandwasserzisterne mit einer nicht abschließbaren Entnahmöffnung zu errichten (Mindestfassungsvermögen 1 cbm)
Jedes Wochenendhaus ist mindestens mit einem Handfeuerlöscher auszustatten.
Schornsteine sind mit einem Funkenfänger zu versehen.

----- Grundstücksgrenzen sind Empfehlungen

BEI AUSHUBARBEITEN BESONDERE AUFMERKSAMKEIT, DA TEILWEISE BERGBAU UMGANGEN IST.

BEBAUUNGSPLAN NR.12

- VERBINDLICHER BAULEITPLAN -
DER GEMEINDE
NIEDERBIEL

KREIS WETZLAR REG.-BEZ. DARMSTADT
Für das Wochenendhausgebiet in Flur 3 (Erw.)

BEARBEITET: Wetzlar, den 10. Mai 1973
KREISBAUAMT
Schmitt

AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 14. Mai 1973
IM ENTWURF AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 24. Mai 1973 BIS 25. Juni 1973
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN

WEGEN EINES FORMFÄHLERS
WEGEN VERSCHIEDENER BEDEUTEN UND ANREGUNGEN ABGEÄNDERT UND
NEU AUFGESTELLT DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM
ERNEUT AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 8. Oktober 1973 BIS 11. November 1973
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12. November 1973
DER GEMEINDEVORSTAND DER GEMEINDE
NAMENS DESSELBEN

GENEHMIGT: Gernigmt
mit Vfg. v. d. 2. April 1974
Az. V/3-518/701
Darmstadt, den 12. April 1974
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

VERMUTLICH GEFÄHRD. 1974

GENEHMIGUNG DURCH AUSHANG / MITTEILUNGSBLATT BEKANNTGEMACHT AM 19
GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 12 B. BAU G UND § 5 ABS. 4 HGO
ÖFFENTLICH AUSGELEGT IN DER ZEIT VOM 19 BIS 19
RECHTSKRÄFTIG AB

BÜRGERMEISTER

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Wetzlar, den 16. 11. 1973
Katasteramt
im Auftrag

